



Stadt Kamen

Einladung

Kamen, 26.10.2010

An die Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Kamen sowie
die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

HFA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 02.11.2010, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal II

lade ich Sie ein.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage	
1	1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheidungen	090/2010	Rat
2	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	094/2010	Rat
3	Feststellung Jahresabschluss 2009	098/2010	Rat
4	Betriebsergebnis des Jahres 2009 der gebührenfinanzierten Kommunaleinrichtung "Rettungsdienst" hier: Mitteilung der Verwaltung	084/2010	
5	Organisationsform des Fachbereiches 70 - Servicebetriebe hier: Mitteilung der Verwaltung		
6	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen		

B. Nichtöffentlicher Teil

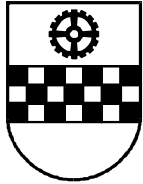
TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
2	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. Mösgen

Fraktionen: 16.30 Uhr

Den Mitgliedern des Rates der Stadt Kamen sowie den stellv. Ausschussmitgliedern zur Mitkenntnis.



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 090/2010

vom: 25.10.2010

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheidungen

Beschlussvorschlag:

Der von der Verwaltung vorgelegten Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheidungen vom 26. April 2005 wird zugestimmt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Auf Grund der Änderungen in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch Gesetz vom 17.12.2009, sowie umfangreicher Änderungen im Kommunalwahlgesetz (KWahlG) durch Gesetz vom 30.06.2009 und in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) durch Verordnung vom 03.07.2009, ist es notwendig geworden o.g. Satzung anzupassen.

Neben begrifflichen Änderungen ist vor allen Dingen der Zeitraum für die notwendige Innehabung einer Wohnung im Stadtgebiet von 3 Monaten auf den 16. Tag vor der Abstimmung geändert worden.

Als Anlage ist eine Gegenüberstellung des bisherigen Satzungsinhaltes zu den Änderungen angefügt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Änderungssatzung
Gegenüberstellung

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 26. April 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Artikel 2

§ 6 erhält die Fassung:

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

Artikel 4

§ 11 Abs. 2 b) wird ergänzt:

Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.

Artikel 5

§ 16 erhält folgende Fassung:

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S 592, ber. 567) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV NRW S. 372) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1 bis 4, 13 bis 23, 56 bis 60, 81 bis 83.

Artikel 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden

vom 26. April 2005

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644)** und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürger-entscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383), hat der Rat der Stadt Kamen am 21.04.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Hinweis:

Entsprechend § 12 GO NRW werden die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt, insoweit wurde auf eine gleichstellungsrelevante Formulierung verzichtet.

Bei anderen geschlechtsspezifischen Formulierungen wurde aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Kamen (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids).
Der Tag des Bürgerentscheids ist ein Werktag.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950)

(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Abstimmbezirk, Briefabstimmung

Das Gebiet der Stadt Kamen bildet einen Abstimmbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 4

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit **3 Monaten** im Abstimmungsgebiet seine Wohnung, **bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat**
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung **ausgeschlossen sind**.

dem 16. Tag vor der Abstimmung

... bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat **oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat**.

... ausgeschlossen sind. **Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.**

(2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsmaterial

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Kamen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

... am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis

... am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis

eingesehen werden kann;

Einsichtsfrist

2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft/Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Kamen veröffentlicht.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbriefam Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr **bei ihm eingeht.**
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12

Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,

... bei ihm eingeht. **Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.**

4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 13

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmenzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S 592, ber. 567) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV NRW S. 231) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 23, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Kamen vom 25. September 1997 außer Kraft.

Stand: April 2005

03.07.2009(GV NRW S. 372)

bis 4

26. April 2005



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachdezernat Wirtschaftsförderung,
Liegenschaften, Stadtmarketing

Vorlage

Nr. 094/2010

vom: 21.10.2010

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die vorgelegte „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen“, gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ vom 28.04.2006 außer Kraft.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen gem. § 6 Abs.1 LÖG NRW jährlich an höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auch auf bestimmte Bezirke beschränken. Eine unterschiedliche Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertagen auf verschiedene Bezirke ist möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 01.12.2009 anhand des Berliner Ladenöffnungsgesetzes mit der Thematik der verkaufsoffenen Sonntage auseinandergesetzt.

Nach einem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW stellt das Urteil das LÖG NRW nicht in Frage. Das LÖG NRW bietet ein Schutzkonzept, mit dem der Schutz der Sonntage und der gesetzlich anerkannten Feiertage umfassend gewährleistet wird. Der grundsätzliche Vorrang des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe wird durch die vorgegebenen Regelungen (höchstens 4 Sonntage im Jahr, Verbot der Ladenöffnung an mehr als einem Adventssonntag, Beschränkung der Ladenöffnung auf wenige Stunden, Erfordernis der Freigabe durch die Ordnungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung) sichergestellt.

In der zur Zeit gültigen Verordnung vom 28.04.2006 hat der Rat den 2. Sonntag im Mai jeden Jahres anlässlich des Frühlingsmarktes und den 3. Sonntag im Oktober jeden Jahres anlässlich des Severinsmarktes als verkaufsoffenen Sonntag festgelegt.

Die KIG e.V. beantragt mit Schreiben vom 26.05.2010 eine Verlegung des verkaufsoffenen Sonntages vom Oktober in die Adventszeit. Die Öffnung der Verkaufsstellen, soweit sie in der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28.04.2006 auf den 2. Sonntag im Mai festgesetzt ist, soll erneut diskutiert werden. Ein entsprechender Antrag wird dem Rat dann zur Entscheidung vorgelegt.

Darüber hinaus haben Gewerbetreibende aus den Gewerbegebieten Kamen Karree und Zollpost mit Schreiben vom 26.07.2010 beantragt, für diese Gewerbegebiete den 1. Sonntag im Oktober und November als verkaufsoffene Sonntage festzusetzen.

Die Verwaltung hat im Vorfeld über die Beschlussfassung einer neuen ordnungsbehördlichen Verordnung mit Vertretern der Kirchen und der Gewerkschaft zur Abwägung zwischen den jeweils betroffenen Interessen und Rechtsgütern ein Abstimmungsgespräch geführt. Den vorliegenden Anträgen wurde zugestimmt. Als Wunsch ist formuliert, bei der künftigen Terminabstimmung den Muttertag auszusparen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, aus öffentlichem Interesse unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Wettbewerbssituation und zur Stärkung des Kamener Einzelhandelsstandortes diesen Anträgen stattzugeben, zumal die Möglichkeiten des LÖG NRW nicht voll ausgeschöpft werden. Die Verwaltung empfiehlt, zwei Bezirke innerhalb des Stadtgebietes, wie in dem Entwurf der Verordnung beschrieben, zu bilden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113) sowie der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM v. 8.12.2009 (GV.NRW. S.765, ber. S. 793) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die verkaufsoffenen Sonntage werden folgende Bezirke gebildet:

- Bezirk I: Kamen Karree/Zollpost
- Bezirk II: Stadtgebiet Kamen, mit Ausnahme des Bezirks I

In jedem Bezirk können Verkaufsstellen unabhängig voneinander an jeweils zwei Sonntagen, die im § 2 dieser Verordnung festgesetzt werden, im Jahr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen in den Bezirken nach § 1 dieser Verordnung dürfen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Es werden folgende Sonntage festgesetzt:

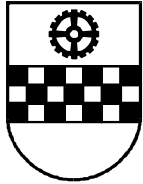
- Für Bezirk I:
 - a) 1. Sonntag im Oktober
 - b) 1. Sonntag im November
- Für Bezirk II:
 - a) 2. Sonntag im Mai, anlässlich des Frühlingsmarktes
 - b) 4. Adventssonntag

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz, Ladengeschäfte außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die nach dem Gesetz zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

- (1) Die Verordnung vom 28. April 2006 wird hiermit aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanzservice

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 098/2010

vom: 25.10.2010

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Feststellung Jahresabschluss 2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2009 wird einschließlich des Lageberichtes festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 13.976.280,12 Euro wird durch eine Entnahme in Höhe von 13.976.280,12 Euro aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung NW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Nach Maßgabe des Abs. 3 wird der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zugeleitet.

Der Bürgermeister leitete dem Rat mit dem Versand der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2010 den Entwurf des Jahresabschlusses 2009 zu.

Die Verwaltung legt gemäß § 95 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 37 GemHVO zur Rechenschaftslegung über das abgelaufene Jahr 2009 dem Rat der Stadt Kamen die folgenden begründenden Unterlagen zur Kenntnisnahme und Beratung vor:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Schlussbilanz zum 31.12.2009
- Anhang
- Lagebericht nach § 48 GemHVO

Gemäß §§ 101 ff GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Entwurf des Jahresabschlusses 2009 geprüft, mit einem Bestätigungsvermerk versehen und dem Rat der Stadt Kamen zur Feststellung vorgelegt.

Nach Maßgabe des § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Bilanz zum 31.12.2009 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von 395.882.898,42 Euro ab und weist in Übereinstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr 2009 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.976.280,12 Euro aus.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 wird empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Mitteilungsvorlage

Vorlage

Nr. 084/2010

vom: 14.10.2010

öffentlich

HFA

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Betriebsergebnis des Jahres 2009 der gebührenfinanzierten Kommunaleinrichtung
"Rettungsdienst"

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) sind ab 1. Januar 1999 Kostenüberdeckungen aus abgelaufenen Leistungsperioden (Kalkulationszeiträume) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Die danach im Rahmen einer Ist-Rechnung festzustellenden Unterdeckungen oder Überschüsse von abgelaufenen Leistungszeiträumen erfolgen jeweils durch Betriebsabrechnungen.

Das nachstehend aufgeführte Betriebsergebnis des Jahres 2009 der gebührenfinanzierten Einrichtungen „Rettungsdienst“ ist in einer Übersicht mit der Gegenüberstellung der Kalkulationsgrundlagen nachfolgend dargestellt.

Das Betriebsergebnis wird mit einer Kurzbegründung zur Kenntnis gegeben.

Kurzerläuterung:

Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2009		
Produkt Rettungsdienst (12.08.01)		
Gebührenrelevanter Aufwand	4.265.511	€
Ergebnis	- 194.800	€
Ergebnis in %	- 4,6	%

Die Unterdeckung in Höhe von 194.800 € (- 4,6 %) ist maßgeblich bedingt durch die um 263.524 € höheren Personalkosten. Diese sind durch notwendige, nicht geplante Verlängerungen von Zeitarbeitsverträgen, Beschäftigung von zusätzlichen Jahrespraktikanten und die gleichmäßige Verteilung der Rückstellungen für Altersteilzeitaufwendungen auf alle Produkte entstanden. Zudem werden die zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen seit 2009 korrekt den sonstigen Diensten zugerechnet.

Im Rahmen der genaueren und sachgerechteren Aufteilung der anteiligen Sachkosten zu den Personalkosten der Querschnittsbereiche auf alle Produkte erfolgt eine Mehrbelastung des Rettungsdienstes in Höhe von rd. 38.000 €.

Der Ansatz für zentrale Bewirtschaftungskosten der Gebäude wurde im Vergleich zur Kalkulation 2008 bereits erhöht. Das Ergebnis des Jahres 2009 in Höhe von 66.858 € liegt 21.858 € (46,8 %) über dem Ansatz, aber auch ca. 12.000 € unter dem Ergebnis des Jahres 2008.

Eine erhöhte Anzahl abrechenbarer Einsätze (10.981 gegenüber 10.720 gem. Kalkulation) erbrachte Mehrerlöse in Höhe von insgesamt 136.029 €. Diese Mehrerlöse können die Mehrkosten jedoch nicht gänzlich auffangen, weshalb sich letztlich eine Unterdeckung in Höhe von - 194.800 € (- 4,6 %) ergibt.

Gegenüberstellung Kalkulation - Betriebsabrechnung 2009 R e t t u n g s d i e n s t	Kalku- lation	Betriebs- abrechn.	Verände- rung €	Verände- rung %
Personalkosten				
Feuer- + Rettungswache (Beamte + Angest.)	2.639.770	2.747.973	108.203	4,10
Praktikanten	19.710	60.629	40.919	207,60
Arbeiter	19.590	13.880	-5.710	-29,15
sonstige Dienste, Personalverwaltung	118.680	238.792	120.112	101,21
Summe Personalkosten	2.797.750	3.061.274	263.524	9,42
Sach- und Dienstleistungskosten				
Unterh. der Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.300	3.384	84	2,53
sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	42.000	47.652	5.652	13,46
Erstattungen an Gemeinden (GV); Notarzt Kr. UN	310.000	310.000	0	
Erst. an verb. Untern., Beteil. + Sondervedm.; Abführu	41.210	40.000	-1.210	-2,94
Erstattungen an übrige Bereiche; Abf. ant. Geb.-einn.	78.310	80.470	2.160	2,76
sonst. Aufw. für Dienstleistungen; Anschaffung v. pers	8.200	3.944	-4.256	-51,91
Aufw. für Dienst- und Schutzkleidung, pers. Ausrüstung	25.250	24.013	-1.237	-4,90
sonst. Aufw. f. d. Inanspr. von R. + D. (GEZ- + GEMA)	450	654	204	45,24
Glasbruch-, Hausrat- und Inventarversicherung	3.000	1.968	-1.032	-34,42
Wertkorrekturen zu Forderungen PWB		14.126	14.126	
Aufwendungen für Schadensfälle	4.280	2.073	-2.207	-51,57
Aus- und Fortbildungskosten (11.08.01.541200)	10.000	12.924	2.924	29,24
ant. Sachko. der Pers.-ko. Querschnittsbereiche	44.100	82.385	38.285	86,81
zentr. Unterh. der Grundst., Geb., BuG usw. (523XXX)	9.900	15.276	5.376	54,30
Fahrzeugkosten (11.06.02.5234XX, 544200, 547200)	141.900	129.041	-12.859	-9,06
zentr. Bewirtschaftungskosten (11.06.03)	45.000	66.858	21.858	48,57
Beitrag zu den Kosten der ADV (11.10.01)	38.600	38.555	-45	-0,12
Materialentnahmen aus dem Lager	1.000	491	-509	-50,87
Kosten d. Jahresrechn. Bergkamen + Bönen	96.000	84.029	-11.971	-12,47
Summe Sachkosten	902.500	957.842	55.342	6,13
Kalkulatorische Kosten				
Abschreibungen	172.200	191.092	18.892	10,97
Zinsen	76.500	66.700	-9.800	-12,81
Summe Kalkulatorische Kosten	248.700	257.792	9.092	3,66
Gesamtkosten	3.948.950	4.276.908	327.958	8,30
Nebenerlöse				
Leistungen aus Schadensfällen	4.280	0	-4.280	
Summe Nebenerlöse	4.280	0	-4.280	
Verbleibende Kosten	3.944.670	4.276.908	332.238	8,42
Gebührenerlöse				
Gebühren der Hauptleistung	3.538.767	3.653.086	114.319	3,23
Kilometerpauschale	239.819	257.581	17.762	7,41
Sonstige	7.884	11.833	3.949	50,09
Ertr. a. d. Aufl. v. SoPo f. d. Geb.-ausgl.; Abgr. zu Vor	148.211	148.211	-0	-0,00
Summe Erlöse	3.934.681	4.070.711	136.029	3,46
Deckung I	-9.989	-206.197	-196.209	
var. Kosten der Begleiteinsätze Feuerw. o. Abr.	10.070	11.397	1.327	13,18
Deckung II	81	-194.800	-194.882	
Kennzahlen:				
(2) Anzahl Fahrzeuge	8	8	0	
(3) Einsätze gesamt	12.748	13.049	301	2,36
(5) Fehleinsätze	2.028	2.068	40	1,97
(6) Volleinsätze	10.720	10.981	261	2,43